



Satzung
des
SV Sandkamp
von 1921 e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Ziel	3
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	4
§ 4 Rechtsgrundlage	4
§ 5 Ein- und Austritt der Mitglieder	4
§ 6 Mitgliedschaft und Beiträge	5
§ 7 Rechte der Mitglieder	7
§ 8 Pflichten der Mitglieder	7
§ 9 Ausschluss aus dem Verein	8
§ 10 Gliederung des Vereins	9
§ 11 Die Organe des Vereins	10
§ 12 Die Mitgliederversammlung	10
§ 13 Der Vorstand	12
§ 14 Geschäftsführender Vorstand	16
§ 15 Vertretungsbefugnisse	16
§ 16 Der erweiterte Vorstand	16
§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung	18
§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung	18
§ 19 Vereinsrat	19
§ 20 Aufgaben des Vereinsrates	19
§ 21 Die Kassenprüfer	20
§ 22 Geschäftsjahr	20
§ 23 Auflösung des Vereins	21
Anhang	22
Anhang Registeränderungen	23

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen
"Sportverein Sandkamp (SVS) von 1921 eV."
- 1.2 Er ist am 1.4.1921 gegründet und hat seinen Sitz in Sandkamp als Ortsteil von Wolfsburg, durch Eingemeindung in die Stadt Wolfsburg, am 1.7.1972. Sitz bis zum 30.6.1972 Sandkamp, Kreis Gifhorn (selbstständige Gemeinde).
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. 384 beim Amtsgericht Wolfsburg eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.

§ 2 Zweck und Ziel

- 2.1 Der SV Sandkamp verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er wird insbesondere durch Errichten von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.3 Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.6 Sein Ziel ist, den Mitgliedern in ihrer Freizeit eine sinnvolle Betätigung durch Leibesübung, Sport, Spiel und Jugendpflege für die körperliche und seelische Gesundheit zu bieten.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 3.1 Der SVS ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände für die vom Verein betriebenen Sportarten.
- 3.2 Seine Mitglieder unterliegen damit neben dieser Satzung den Statuten der genannten Organisationen.

§ 4 Rechtsgrundlage

- 4.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch vorliegende Satzung sowie durch die Satzungen der im § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 5 Ein- und Austritt der Mitglieder

- 5.1 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet, nach vorangegangener schriftlicher Anmeldung, die Spartenleitung in Vereinbarung mit dem Vorstand.
- 5.2 Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- 5.3 Mit der Anmeldung erkennt das neue Mitglied vorbehaltlos die Vereinssatzung an. Antragsteller, die noch nicht geschäftsfähig sind, benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 5.4 Jedes Mitglied kann durch Kündigung ohne Angabe von Gründen aus dem Verein austreten. Diese Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils drei Monate zum Quartalsende.
- 5.5 Der Beitrag ist bis zum Ende des Quartals, in dem der Austritt erfolgt, voll zu zahlen.

§ 6 Mitgliedschaft und Beiträge

- 6.1 Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Mitgliedschaftsrechte kann nur das Mitglied wahrnehmen.
- 6.2 Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten.
- 6.3 Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beitragserlass oder eine Ermäßigung des Beitrages gewähren.
- 6.4 Passive Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- 6.5 Passives Mitglied ist, wer nicht am Spiel- oder Übungsbetrieb teilnimmt.
- 6.6 Nimmt ein Mitglied in mehreren Sparten am aktiven Sportbetrieb teil, so ist der Beitrag der Sparte mit dem höchsten Beitragssatz zu zahlen.

- 6.7 Die Beiträge und Gebühren werden von den Sparten festgelegt und bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- 6.8 Ehrenmitglieder können nur durch eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ernannt werden; sie sind beitragsfrei
- 6.9 Ehrevorsitzende können nur durch eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ernannt werden; Sie sind beitragsfrei und haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen, Ausschüssen und Sparten.
- 6.10 Bei außergewöhnlichen Umständen (z.B. schwere Erkrankung des zu ehrenden Mitglieds) ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, Ehrenmitglieder in eigener Zuständigkeit zu ernennen und dies bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Begründung bekanntzugeben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 7. Die Mitglieder haben das Recht:
 - 7.1 Die Einrichtungen des Vereins im Sinne ihrer Bestimmung zu benutzen;
 - 7.2 an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.
 - 7.3 durch Ausübung des Stimmrechts bei Mitgliederversammlungen des Vereins an Beschlussfassungen mitzuwirken.
 - 7.4 Die Ausübung des Stimmrechts bei Spartenversammlungen erstreckt sich auf die aktiven und passiven Mitglieder der jeweiligen Sparte.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 8. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 8.1 Die Vereinssatzung einzuhalten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen;
 - 8.2 die Bestimmungen und Maßnahmen der Sportverbände zu beachten
 - 8.3 nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;

- 8.4 die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten (Beiträge sind eine Bringschuld);
- 8.5 Vereinseigentum sorgfältig zu behandeln, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Missbrauch Ersatz zu leisten und Leihweise überlassenes Vereinseigentum auf Anforderung oder beim Ausscheiden unverzüglich dem Verein zurück zu geben.
- 8.6 außerordentliche Vorkommnisse (Sportunfälle usw.) sofort einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu melden.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- 9.1 Ausgeschlossen werden kann:
 - 9.1.1 wer das Vereinsinteresse vorsätzlich geschädigt hat, oder gegen die Vereinssatzung oder die Anordnung der Vereinsorgane wiederholt verstoßen hat;
 - 9.1.2 oder wer sich wiederholt grob unsportlich verhält;
 - 9.1.3 wer die Beitragszahlung über 3 Monate nicht geleistet hat.
- 9.2.1 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Einspruch gegen den Vorstandsbeschluss, der dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen ist, kann innerhalb von 14 Tagen beim Vereinsrat eingereicht werden.
- 9.2.2 Die Entscheidung des Vereinsrates ist endgültig und für beide Parteien bindend.

§ 10 Gliederung des Vereins

- 10.1.1 Der Verein wird nach den von ihm betriebenen Sportarten intern in Sparten gegliedert.
- 10.1.2 Die Sparten sind verpflichtet, sich ihre Spartenleitung zu wählen, die mindestens aus dem Spartenleiter, seinem Stellvertreter und dem Kassierer bestehen muss.
- 10.1.3 Die Wahl der Spartenleitung hat in einer mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung stattfindenden Spartenversammlung zu erfolgen, da die Wahl erst wirksam wird, wenn die Gewählten von der Mitgliederversammlung bestätigt worden sind.
- 10.2 Die Sparten sind verpflichtet, jährlich eine Versammlung einzuberufen. Die Tagesordnung hierfür ist dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Beschlüsse mit einfacher Mehrheit sind wirksam.
- 10.3.1 Wird in einer Sparte auch von Jugendlichen Sport betrieben, so ist in die Spartenleitung auch ein Jugendwart zu wählen.
- 10.3.2 Der Jugendwart sollte in einer eigenen Jugendversammlung gewählt werden, der dann ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 10.4 Die Spartenleitung wird auf 2 Jahre gewählt, die im turnusmäßigen Wechsel zur Wahl des Vorstandes durchgeführt wird.

- 10.5 Die Spartenleitung ist verantwortlich für den Sportbetrieb ihrer Sportart sowie für die Nachwuchsförderung und kann über ihre finanziellen Mittel frei verfügen. Bei einmaligen Ausgaben, die die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge von 3 Monaten übersteigen, ist der Vorstand zu unterrichten.
- 10.6 Die Spartenleitung unterliegt den Weisungen des Vereinsvorstandes.

§ 11 Die Organe des Vereins

- 11. Die Verwaltung des Vereins obliegt den folgenden Organen:
 - 11.1 Der Mitgliederversammlung
 - 11.2 Dem Vorstand
 - 11.3 Dem geschäftsführenden Vorstand
 - 11.4 Dem erweiterten Vorstand
 - 11.5 Dem Vereinsrat

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 12.1.1 Die Mitgliederversammlung hat im letzten Quartal des Geschäftsjahres zu erfolgen.
- 12.1.2 Die Angelegenheiten des Sportverein Sandkamp von 1921 e.V. werden, soweit sie nicht durch andere Vereinsorgane gemäß § 13 bis § 16 zu erledigen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wird.

- 12.1.3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird. Ihre Beschlüsse werden protokollarisch festgehalten. Jede entsprechende, der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre.
- 12.2 Die besonderen, ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben sind:
- 12.2.1 Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung.
- 12.2.2 Bestätigung der nach § 10 gewählten Spartenleitung.
- 12.2.3 Wahl des Vereinsrates.
- 12.2.4 Wahl von 3 Kassenprüfern.
- 12.2.5 Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
- 12.2.6 Abstimmung über Satzungsänderungen (mit 3/4-Mehrheit) .
- 12.2.7 Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen sportlicher Betätigung des Vereins.
- 12.2.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (3/4-Mehrheit)

- 12.3 Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können durch Beschluss der Versammlung zu Dringlichkeitsanträgen erhoben werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten es verlangt.

§ 13 Der Vorstand

- 13.1 Die Vereinsführung obliegt dem Vorstand. Er sollte aus 10 Mitgliedern bestehen.
- 13.2 Folgende Ämter müssen ausgeübt werden:
- 13.2.1 1. Vorsitzende
 - 13.2.2 2. Vorsitzende
 - 13.2.3 3. Vorsitzende
 - 13.2.4 Kassenwart
 - 13.2.5 Geschäftsführer
 - 13.2.6 Schriftführer
 - 13.2.7 Jugendwart
 - 13.2.8 Sportwart
 - 13.2.9 Pressewart
 - 13.2.10 Damenwart
- 13.3.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt.
- 13.3.2 Für im Laufe der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder werden vom Restvorstand kommissarisch Vertreter ernannt, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der Ersatzwahlen durchzuführen sind, ihre Funktion ausüben. Personalunion ist möglich.

13.4 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- 13.4.1 Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er übt alle Befugnisse des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern aus.
- 13.4.2 Dazu gehört auch die Abberufung von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes und der Spartenleitung, sofern das dringende Interesse des Vereins oder der Sparte dieses erfordert. Der Abberufene hat jedoch das Recht innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim Vereinsrat zu erheben, der innerhalb von zwei Wochen den Einspruch prüfen und eine endgültige Entscheidung fällen muss.
- 13.4.3 Die Abstimmungen im Vorstand finden in der Regel offen statt. Bei Beschlüssen von wesentlicher Bedeutung ist das Abstimmungsergebnis im Protokoll festzuhalten. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
- 13.4.4 Die Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Sparten. Sie sind berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
- 13.4.5 Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen.

- 13.5.1 Verweis
- 13.5.2 Spielsperre bis zu einem Jahr
- 13.5.3 Zeitlich unbegrenztes Verbot über das Betreten und die Benutzung der Sportanlagen.
- 13.6 Den Mitgliedern, die vom Vorstand bestraft worden sind, steht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Strafe, die Berufung an den Vereinsrat zu.
- 13.7.1 Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Ehrungen von Mitgliedern.
- 13.7.2 Die Ehrennadel in Bronze erhalten Jugendliche Mitglieder bei ununterbrochener 7-jähriger aktiver Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste.
- 13.7.3 Die Ehrennadel in Silber erhalten Mitglieder bei ununterbrochener 10-jähriger aktiver Mitgliedschaft oder 5-jähriger passiver Mitgliedschaft sowie für besondere Verdienste.
- 13.7.4 Die Ehrennadel in Gold erhalten Mitglieder bei ununterbrochener 25-jähriger aktiver Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste der Mitglieder, die Träger der Ehrennadel in Silber sind.

- 13.7.5 Die Ehrennadel in Gold mit Brillanten erhalten Mitglieder für besondere Verdienste, die Träger der Ehrennadel in Gold sind.
- 13.7.6 Für die Verleihung der Ehrennadel in Silber und Gold wird die Mitgliedschaft erst ab dem 16. Lebensjahr berechnet.
- 13.8 Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder
- 13.8.1 Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Vereinsrat. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke. Der 1. Vorsitzende kann Spartenversammlungen einberufen, in denen er den Vorsitz führt.
- 13.8.2 Der 2. und 3. Vorsitzende vertreten den 1. Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, den 1. Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Arbeit zu entlasten.
- 13.8.3 Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Alle Zahlungen dürfen nur auf Weisung des 1., 2., oder 3. Vorsitzenden geleistet werden. Der Kassenwart ist für den Kassenbestand sowie eine ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und Belege sowie Rechnungsbelege verantwortlich. Die Kassenbücher der Sparten sind nach seinen Angaben zu führen.

- 13.8.4 Der Geschäftsführer erledigt in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und zeichnet im Auftrage. Sitzungs- und Versammlungsprotokolle werden von ihm erstellt und unterzeichnet. Er führt die Mitgliederkartei. Der Geschäftsführer erstellt den Geschäftsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und gibt diesen den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis.
- 13.8.5 Der Schriftführer unterstützt den Geschäftsführer bei seinen Aufgaben.
- 13.8.6 Der Jugendwart ist in Zusammenarbeit mit den Jugendwarten der Sparten für die Jugendarbeit im Verein zuständig. Alle spartenübergreifenden Jugendveranstaltungen sind von ihm durchzuführen. Er hat mindestens zweimal jährlich eine Versammlung mit den Jugendwarten des Vereins durchzuführen. Die Interessen des Vereins hat er oder ein von ihm benannter Vertreter bei den Jugendleitersitzungen des Stadtsporbundes zu vertreten.
- 13.8.7 Der Sportwart bearbeitet alle fachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Sparten. Weiterhin obliegt dem Sportwart die Aufsicht über das vereinseigene Sportmaterial. Die Sportplatz- und Hallenbelegung ist von ihm durchzuführen und mit dem Sportamt abzusprechen.
- 13.8.8 Dem Pressewart obliegt die Öffentlichkeitsarbeit für den gesamten Verein. Bei spartenübergreifenden Veranstaltungen obliegt ihm die federführende Koordination.

- 13.8.9 Der Damenwart hat die besonderen Belange der Damen- und Mädchenabteilungen wahrzunehmen. Er ist bei seiner Aufgabe von den Spartenleitungen zu unterstützen.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

- 14.1 Ihm gehören an:
- 14.1.1 Der Vorstand
 - 14.1.2 Die Spartenleiter
 - 14.1.3 Die Kassierer⁴
- 14.2.1 Der geschäftsführende Vorstand tagt in der Regel vierteljährlich einmal und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit über die geschäftsführenden Belange des Vereins.

§ 15 Vertretungsbefugnisse

- 15.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

§ 16 Der erweiterte Vorstand

- 16.1 Ihm gehören an:
- 16.1.1 Der Vorstand
 - 16.1.2 Die Spartenleitungen
 - 16.1.3 Der Vereinsrat

- 16.2.1 Der Erweiterte Vorstand tagt in der Regel halbjährlich einmal und wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er unterstützt den Vereinsvorstand bei der Führung des Vereins und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit alle technischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand oder geschäftsführenden Vorstand vorbehalten sind. Er ermächtigt den Vorstand oder geeignete Vereinsmitglieder mit der Durchführung anfallender Sonderaufgaben.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 17.1 in jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
- 17.2 Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch Aushang an den bekannten Aushangstellen drei Wochen vorher.
- 17.3 Der Vereinsrat kann darüber hinaus besondere Punkte zur Sprache bringen.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 18.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in den Fällen zu berufen, die sich durch § 12 und § 21 ergeben oder wenn 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragt. Aus dem Antrag muss zu ersehen sein, aus welchem Grunde die Einberufung verlangt wird.

§ 19 Der Vereinsrat

- 19.1 Der Vereinsrat besteht aus höchstens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vereinsrates wählen den Vorsitzenden unter sich. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 20 Aufgaben des Vereinsrates

- 20.1 Der Vereinsrat entscheidet über Einsprüche nach § 9 und § 13 endgültig.
- 20.2 Dem Vereinsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.
- 20.3 Der Vereinsrat kann in Ehrenangelegenheiten mitwirken.
- 20.4 Der Vereinsrat hat das Recht, in begründeten Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 20.5 Über Unstimmigkeiten zwischen dem Vorstand und dem Vereinsrat entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 21 Die Kassenprüfer

- 21.1 Von der Mitgliederversammlung sind 3 Kassenprüfer zu wählen, deren Amtszeit nur drei Jahre beträgt.
- 21.2 Mindestens 2 Kassenprüfer haben die Kassen zu prüfen. Steht nur ein Kassenprüfer zur Verfügung, muss ein Vorstandsmitglied oder ein von ihm beauftragtes Mitglied die Kassen mit prüfen.
- 21.3 Vor den Spartenversammlungen sind die Kassen der Sparten zu prüfen und das Ergebnis ist der Sparten- und Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 21.4 Die Hauptkasse ist vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und dieses Ergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 21.5 Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht oder auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, innerhalb von 14 Tagen die Kassen zu prüfen.

§ 22 Geschäftsjahr

- 22.1 Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. bis 31.12. des jeweils folgenden Jahres.

§ 23 Auflösung des Vereins

- 23.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landes-Sportbund Niedersachsen e.V., der es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- 23.2 Damit ist die Gewähr für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des SV Sandkamp e.V. gegeben.

Diese Satzung tritt ab dem 01.07.1990 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 09.12.1986 aufgehoben.

Sandkamp, den 23. Juni 1990

Annemarie Klein

1. Vorsitzende

Adolf Kühne

2. Vorsitzender

Anhang:



**Amtsgericht
Braunschweig
Registergericht**

Amtsgericht Braunschweig, 38100 Braunschweig
NZZ VR 100157

Herrn Notar
Notar Hans Hermann Droßel
Porschestraße 66
38440 Wolfsburg

EINGETRAGEN

02. Juli 2016

Dienstgebäude

An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig

Telefon (0531) 488-0
Durchwahl 0531 / 488-2078
Telefax (0531) 488 2999
Telefax Register (0531) 488 2073
Sprechzeiten Mo.-Fr. 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
(Registergericht)
Online-Einsicht: www.handelsregister.de
Bankverbindung Nord/LB Braunschweig
IBAN: DE92 2505 0000 0106 0236 09
BIC: NOLADE 2HXXX
E-Mail: AGBS-Poststelle@justiz.niedersachsen.de
Bearbeiter/in: Buhlmann
Datum: 06.07.2016
Ihr Zeichen 18.03.2016 - UR Nr. 125/2016

Geschäftsnummer
NZZ VR 100157 Fall 4
(bei Antwort bitte angeben)

Registersache: Sportverein Sandkamp (SVS) von 1921 e.V., Rühren

Sehr geehrter Herr Notar Droßel,

auf dem Registerblatt VR 100157 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Buhlmann
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Bitte beachten Sie auch unsere Online-Einsicht!

Über das Internet können Sie zeitsparend Informationen aus dem Handelsregister selbst abrufen und direkt ausdrucken.
Nähere Informationen zur Anmeldung und zum Abruf unter: www.handelsregister.de

*gepr. am 14.07.16
i. O/KH*

Anhang Registeränderung:

Eintragungen beim Amtsgericht Braunschweig im Vereinsregister 100157

1.

Nummer der Eintragung: 4

2.

a) Name:

Rechtsformzusatz von Amts wegen ergänzt und Namen neu vorgetragen, nun:
Sportverein Sandkamp (SVS) von 1921 e.V.

3.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Nicht mehr

1. Vorsitzender:

Klar, Uwe, Wolfsburg, *09.03.1948

Bestellt als

1. Vorsitzender:

Henke, Thomas, Rühren, *23.08.1966

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 20.06.2012 hat die Änderung der Satzung in §
22 (Geschäftsjahr) beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

05.07.2016

Senfleben

b) Bemerkungen:

Fall 4

Neufassung Satzung Blatt 221ff der Akten